

Satzung des Vereins "AS LAHNLAENDER Lahnau"

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, gegründet im Jahre 2001, führt den Namen "Ausdauer Sport LAHNLAENDER Lahnau" und trägt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 35633 Lahnau.
- (3) Der Verein wird durch den Eintrag in das Vereinsregister rechtsfähig.
- (4) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen und in den zuständigen Landesfachverbänden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege sportlicher Aktivitäten, insbesondere jeglicher Art von **A**usdauer- und **M**ultisport (wie z.B. Lang- und Ultralangstreckenlauf, Radsport, Schwimmen, Duathlon, Triathlon u.ä. Kombinationssportarten), nachfolgend ADMS bezeichnet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Die gemeinschaftliche Ausübung von ADMS durch Trainingsangebote und die Teilnahme an Breitensportveranstaltungen.
 - Der Förderung der aktiven Vereinsmitglieder in der Teilnahme an regionalen, nationalen wie auch an internationalen ADMS Breiten- sowie auch Spitzensportwettbewerben.
 - Der Ausrichtung von ADMS Wettbewerben, insbesondere des LAHNLAENDER s, siehe hierzu Geschäftsordnung "LAHNLAENDER Reglement".
 - Der Förderung der Interessen von ADMS-lern. Die Darstellung von ADMS und dessen positiver, gesundheitlicher Wirkung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Engagement und Kooperation in der Gesellschaft, der Gemeinde und den Verbänden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Farben und Erkennungszeichen

- (1) Die Farben des Vereins sind grau und rot.

- (2) Das Erkennungszeichen des Vereins ist der Schriftzug "LAHNLAENDER", alleine oder auch in Verbindung mit dem Motto "Es kann nur Einen geben".
- (3) Der Verein wird das Erkennungszeichen LAHNLAENDER als Marke eintragen und rechtlich schützen lassen.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die durch regelmäßige Mitarbeit und Beiträge oder ideelle Unterstützung zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind
 - aktive Einzelmitglieder,
 - aktive Jugendmitglieder,
 - Familienmitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv zur Verwirklichung der Vereinszwecke beizutragen.
- (4) Aktive Jugendmitglieder können alle natürlichen Personen bis zum 18. Lebensjahr werden.
- (5) Die Familienmitgliedschaft besteht aus zwei, in anerkannter Lebensgemeinschaft befindlichen, aktiven Mitglieder und deren rechtmäßigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr. Innerhalb der Familienmitgliedschaft sind keine passiven Mitglieder vorgesehen.
- (6) Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen werden, die ausschließlich durch materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.
- (7) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Beruf, Geburtsdatum, ständigem Wohnsitz, Telekommunikationsverbindungen und Bankverbindung (siehe Geschäftsordnung "LAHNLAENDER Beitrittserklärung") beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Auflösung bei juristischen Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist gültig für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres, sofern der Austritt nicht mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird. Der Austritt ist einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt hat,
 - gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
 - trotz Mahnung mit den fälligen Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt.
- (5) Die Benachrichtigung über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann entgültig.

§6 Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen

- (1) Entsprechend der Mitgliedschaft werden verschiedene Formen der Beiträge erhoben, deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und in einer verbindlichen Beitragsordnung (siehe Geschäftsordnung "LAHNLAENDER Beitragsordnung") hinterlegt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben und ausschließlich über Bankeinzugsverfahren abgewickelt.
- (3) Beginnt eine Mitgliedschaft, wird im Eintrittsjahr nur der anteilige monatliche Beitrag berechnet. Bei Austritt werden bereits geleistete Beitragszahlungen nicht zurückerstattet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Verein ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können mit 2/3 Mehrheit Sonderbeiträge erhoben werden.
- (7) Der Verein ist berechtigt, sonstige Einnahmen z.B. durch Veranstaltungen, der Lizenzierung der LAHNLAENDER Wortmarke usw., zu erwirtschaften.
- (8) Das aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, sonstige Einnahmen gebildete Vereinsvermögen darf nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes natürliche Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt ein.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder [an die zuletzt gegenüber dem Verein benannte Mitgliederadresse und durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau. Der Vorstand ist berechtigt - soweit von Seiten des Mitglieds benannt - die Einladung in Textform auch an die Email-Adresse zu senden.](#)
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahlen des Vorstandes,
 - die Wahl eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen,
 - Beschlüsse über die Initiativen des Vereins,
 - Satzungsänderungen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei der Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (8) Beschlüsse erfolgen durch Abstimmungen offen per Handzeichen, es sei denn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung verlangt eine geheime Abstimmung.
- (9) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt haben. Die Formvorschriften nach §8, Abschnitt (1) bis (7) sind bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuhalten.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - zwei Beisitzern,
 - dem Sport- und Wettkampfkordinator,
 - dem Jugendbeauftragten,
 - dem Abteilungsleiter Triathlon.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt formlos, mindestens eine Woche vorher.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Führung der Vereinsgeschäfte,
 - Vorbereitung von Vereinsaufgaben zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - Veranstaltung des LAHNLAENDERS
 - Zur Durchführung des LAHNLAENDERS und anderer Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
 - Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand legt die Aufgaben der Beisitzer in Abstimmung mit diesen einvernehmlich fest.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertretungsberechtigte, darunter einer der Vorsitzenden und ein Beisitzer anwesend sind.
- (6) Der Vorstand trifft Beschlüsse und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse erfolgen durch Abstimmungen offen per Handzeichen, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (7) Zur Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Von den Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Kalenderwochen nach der Vorstandssitzung zugestellt.
- (9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§10 Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden vertreten gemeinsam.

§11 Wahlen, Wahlperioden

- (1) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer haben grundsätzlich eine zweijährige Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl nichtanwesende, wählbare Personen können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter hierzu die schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (3) Bei den Wahlen gilt derjenige mit den meisten Stimmen als gewählt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Zur kontinuierlichen Vorstandsarbeit sind die Wahlperioden von Vorsitzenden, Schatzmeister und 1.Beisitzer zu stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer und 2. Beisitzer jeweils um ein Jahr verschoben. D.h. in geraden Wahljahren werden der Vorsitzende, Schatzmeister und 1.Beisitzer, in ungeraden Wahljahren werden der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, 2. Beisitzer gewählt. In Anwendung dieser Regelung gelten für die Vorstandswahlen im Gründungsjahr und bei außerordentlichen Neuwahlen entsprechend verkürzte Amtszeiten.
- (5) Entsprechend §11 Abs. (4) wird bei der Wahl der Kassenprüfer verfahren.
- (6) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung während Ihrer regulären Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden
- (7) Vorstandsänderungen sind mit einer Abschrift des Wahlprotokolls der Verleihungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.

§12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (2) Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen.
- (3) Satzungsänderungen sind mit einer Urschrift der Satzung und einer Abschrift des Abstimmungsprotokolls der Verleihungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Absicht den Verein aufzulösen, ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahnau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Änderungshistorie:

Diese Satzung wurde als Erstfassung in der Gründungsversammlung vom 15.11.2001 durch die Versammlung verabschiedet.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.12.2001 bzgl. §13 (3) [Vereinsauflösung] geändert.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.03.2007 bzgl. §13 (1), [Vorstandserweiterung] geändert und durch die Mitgliederversammlung gebilligt.

Die Satzung wurde im Februar 2013 bzgl.

§4 (3), (4), (5), (6), [Änderung Alter Jugendmitgliedschaft]

§8 (2), [Präzisierung Einladung zur MV]

§9 (9), [Ergänzung Vorstandsvergütung]

geändert und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.2.2013 gebilligt.